



## 5. Der Jugendliche in der Ausbildung

### 5.5. Ausbildungsmittel

Ausbildungsmittel sind:

- Werkzeug
- Werkstoffe
- Berichtsheft
- alles, was ansonsten für die ordnungsgemäße Ausbildung erforderlich ist.

Gem. [§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG](#) ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dem Auszubildenden die für die Ausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Diese Pflicht gilt grds. nur für die Dauer der Ausbildung. Bei Prüfungen ist der Betrieb auch dann noch zur kostenlosen Zurverfügungstellung verpflichtet, wenn die Prüfung erst nach Ende der Ausbildungszeit stattfindet.

Der Ausbildungsbetrieb ist außerdem verpflichtet, die Prüfungsmaterialien (z. B. Schweinehälfte) zum Prüfungsort zu transportieren und wieder abzuholen oder für den Transport zu sorgen. Die Transportkosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

**Ausnahme:** Dies gilt nicht, wenn das Ausbildungsverhältnis bereits bei **Zulassung** zur Prüfung beendet war, sei es durch **wirksame** Kündigung oder einvernehmlich.

#### **Gilt dies auch die Lernmittel für den Berufsschulunterricht?**

Die für den **Berufsschulunterricht** erforderlichen Lernmittel muß der Betrieb dagegen nicht zur Verfügung stellen bzw. zahlen.